



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW-	BAK/BP	Martha Eckl	DW 13139	DW 143139	08.09.2017
52.250/0117-					
WF/IV/6a/					
2017					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die Intentionen zur Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells an öffentlichen Universitäten in Richtung Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung, Steigerung der prüfungsaktiven Studien, verbesserte Steuerung und Planung der Kapazitäten sowie Erhöhung der Transparenz der Universitätsfinanzierung. Der vorliegende Entwurf wird jedoch nicht befürwortet, da dieser der Zielsetzung nur ansatzweise entspricht.

Mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Dem Entwurf mangelt es durchgehend an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Es fehlen wichtige Angaben, Vergleichszahlen (z.B. derzeitige AnfängerInnenzahlen und prüfungsaktiv betriebene Studien) sowie standortbezogene Berechnungen bei den Studienplatzkapazitäten. Neben der knapp gesetzten Begutachtungsfrist und dem Verweis auf künftige Verordnungen ist dies ein wesentlicher Grund, der eine umfassende Stellungnahme erschwert.

Gesetzgeber gibt wesentliche Entscheidungskompetenz an Ministerium und Universitäten ab

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält nur sehr unkonkrete Regelungen, sowohl in Bezug auf die neue Universitätsfinanzierung als auch auf Studienplatzbeschränkungen. Die konkrete Ausgestaltung soll mithilfe von umfassenden Verordnungsermächtigungen an das Wissenschaftsministerium sowie in Teilen an die Universitäten selbst delegiert werden. Damit wird das Ziel, die Transparenz bei der Universitätsfinanzierung zu erhöhen, nicht erreicht. Im Begutachtungsprozess ist dementsprechend auch nicht absehbar, wie sich die neue Finanzierung auswirken wird.

Gemäß dem Entwurf soll künftig das Wissenschaftsressort allein die Entscheidung über bestehende sowie zusätzliche gesamtösterreichische und standortspezifische Zugangsregelungen bzw. -beschränkungen treffen. Eine klare gesetzliche Festlegung in Zahlen ist nur mehr für die vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien Medizin und Psychologie vorgesehen. Konkrete Angaben zu allen anderen Fächern mit Zugangsbeschränkungen (Architektur, Biologie, Informatik, Pharmazie, Wirtschaft, Publizistik, Erziehungswissenschaft, Recht, Fremdsprachen etc.) soll erst eine als Vorentwurf beigelegte Universitätszulassungsverordnung enthalten. Darüber hinaus sollen die Universitäten die Kompetenz bekommen, die Studienplätze in beschränkten Fächern um ein weiteres Fünftel reduzieren bzw. erhöhen zu können.

Die BAK vertritt die Auffassung, dass die Delegation der genauen Ausformung der Zugangsbeschränkungen an das Wissenschaftsressort sowie in die Autonomie der Universitäten höchst problematisch ist. Aufgrund der gesamtösterreichischen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Folgewirkungen von Studienplatzbeschränkungen, u.a. auf die Jugendarbeitslosigkeit, wird die Auffassung vertreten, dass der Nationalrat weiterhin die Entscheidungsbefugnis über die Anzahl der angebotenen Studienplätze haben soll.

Massive Beschränkung der AnfängerInnenstudienplätze in Jus, Fremdsprachen etc.

Nach Schätzungen der BAK hat das neue Berechnungsschema, das auf den derzeitigen Betreuungsrelationen und prüfungsaktiv betriebenen Studien mit mindestens 16 ECTS-Punkten aufbaut, in vielen Fällen eine Halbierung der AnfängerInnenplätze zur Folge.

Bei den neu beschränkten Fächern ist grob geschätzt mit zumindest 14 000 weniger StudienanfängerInnenplätzen zu rechnen, im Vergleich zu den letzten Jahren entspricht dies mehr als einem Fünftel der Studienplätze für AnfängerInnen. Der Studienstandort Wien wird mit rund Zwei Drittel dieser Reduktion besonders betroffen sein. Hinzu kommen noch beabsichtigte Kürzungen bei bereits bestehenden zugangsbeschränkten Fächern (Wirtschaft, Informatik etc.) und die Möglichkeit für Universitäten, die Plätze um ein weiteres Fünftel zu beschränken. Ein Ausbau der Lehrkapazitäten, der eine höhere Zahl an Studienplätzen ermöglichen würde, ist im Entwurf nicht ersichtlich. Als konkrete Maßnahme ist somit lediglich die deutliche Absenkung der Zahl der StudienanfängerInnen geplant. Ob es aufgrund der neuen Wettbewerbsindikatoren tatsächlich zu einer Reduktion der Drop-outs und einer Erhöhung der AbsolventInnenzahl kommt, ist weiterhin unklar, zumal Maßnahmen wie z.B. verbesserte Studieneingangs- und Orientierungsphasen, Angebote für Teilzeitstudierende etc., in dem Gesetzesentwurf nicht thematisiert werden.

Ausweichangebote und arbeitsmarktpolitische Folgewirkungen überhaupt nicht thematisiert

Problematisch ist zudem, dass die Perspektiven derjenigen, die keinen Studienplatz in ihrem Wunschstudium bekommen, nicht in den Blick genommen werden. So wird nicht thematisiert, ob mit Verschiebungen hin zu anderen Studienrichtungen gerechnet wird, welche „Ausweichstudien“ es geben wird, die belegt werden, bis die Aufnahmeprüfung für das Wunschstudium erneut versucht werden kann, oder inwiefern negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Die weitere Beschränkung der Informatik erscheint ebenso wie manche univer-

sitätsbezogene Zugangsbeschränkungen (z.B. Chemie, Ausbildung von Lehrkräften, Bergbau) aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive nicht nachvollziehbar. Aufgrund der massiven Reduktion von rund einem Fünftel der StudienanfängerInnenplätze, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht, muss aus Sicht der BAK jedoch die Fragestellung im Zentrum stehen, welcher Tätigkeit die betroffenen jungen Menschen anstatt ihres Wunschstudiums nachgehen werden und wie ein Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit verhindert werden kann. Ein deutlicher Ausbau des Fachhochschulsektors, der eine gewisse Reduktion im Universitätsbereich, der rund 80 % des tertiären Sektors ausmacht, kompensieren könnte, wird im Entwurf auch nicht angesprochen.

Gesamtösterreichischer Hochschulplan fehlt

Zudem fehlt weiterhin ein in den parlamentarischen Prozess eingebetteter, gesamtösterreichischer Hochschulentwicklungsplan für alle Hochschulektoren.

Die BAK fordert erneut einen mehrjährigen, nationalen Hochschulrahmenplan zur koordinierten Weiterentwicklung aller Studienangebote, der auf breiter Basis und unter Einbindung der Sozialpartner diskutiert und auch im Parlament behandelt wird.

Berücksichtigung der sozialen Dimension positiv, aber ungenügend

Die geplanten legislativen Änderungen zur besseren sozialen Durchmischung werden ausdrücklich positiv bewertet, jedoch als ungenügend erachtet.

Es liegt in erster Linie im Ermessen der Universitäten, ob es tatsächlich spürbare Verbesserungen für berufstätige Studierende oder „first academics“ gibt. Die Wettbewerbsindikatoren in Richtung „schnelleres und intensiveres Studieren“ legen nahe, sich aus Perspektive der Universitäten eher auf junge Vollzeitstudierende mit traditioneller Matura zu konzentrieren. Ein Betrag von bis zu 0,5 vH des Globalbudgets, der optional für Maßnahmen zur sozialen Dimension vom Wissenschaftsministerium einbehalten werden kann, ist aus Sicht der BAK als Anreiz für größere Aktivitäten in diesem Feld zu wenig. Die im Regierungsprogramm erwähnten Maßnahmen zu „affirmative action“ fehlen gänzlich und auch der häufig kolportierte Ausbau der MINT-Fächer ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten.

Zu einzelnen Detailregelungen:

§ 12 (Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln, gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan)

Im Juni 2017 wurde beschlossen, dass der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten (§ 12 Abs. 2) für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 11,07 Mrd. Euro (§ 141b) beträgt.

Trotz dieser deutlichen Erhöhung um 1,35 Mrd. Euro wird jedoch das im Nationalrat via Entschließungsantrag angepeilte Ziel, im Jahr 2020 für das Hochschulbudget 2 % des Bruttoinlandsprodukts aufzuwenden, nicht erreicht.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung wird auf den gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (§ 12b) verwiesen, der als strategisches Planungsinstrument des Wissenschaftsressorts nach Anhörung des Wissenschaftsrates erstellt wird. Ein Plan, der lediglich

eine Art „Arbeitsprogramm“ des Wissenschaftsministeriums darstellt und als einziges Feedback-Organ den Wissenschaftsrat, der als Beratungsorgan des Wissenschaftsministers/der Wissenschaftsministerin konzipiert ist, vorsieht, ist angesichts der bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Universitäten nicht ausreichend. Unklar ist zudem, wie die Universitäten im „Gegenstromprinzip“ eingebunden werden.

Neu ist, dass bei der Festlegung des Gesamtbetrags die zu erwartenden Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse berücksichtigt werden sollen und es zu einer Aufgliederung in drei Teilbereiche (a) Lehre, (b) Forschung und Entwicklung und (c) Infrastruktur und strategische Entwicklung kommen soll. Sowohl die Festlegung des Gesamtbetrages sowie die Festlegung der Höhe der drei Teilbeträge als auch die Verteilung des Budgets auf die einzelnen Universitäten sind jedoch nur bedingt nachvollziehbar, da diesbezüglich auf eine künftige Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und zum Teil auf Leistungsvereinbarungsverhandlungen zwischen Universitäten und Wissenschaftsressort verwiesen wird.

Es bleibt daher offen, inwiefern es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine „Studienplatzfinanzierung“ im eigentlichen Sinne handelt, bei der jede Universität pro tatsächlich vorhandenem Studienplatz einen bestimmten budgetären Betrag zur Verfügung hat. Denn einerseits sollen die Universitäten weiterhin über Globalbudgets verfügen, über die sie autonom verfügen können, d.h. die budgetären Mittel, die für eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen vorgesehen sind, scheinen auch anderweitig eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist nicht ausreichend determiniert, wie die Anzahl der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze“ (§ 12a Abs.1 Z1 lit. a) berechnet wird bzw. ob es sich hierbei um Verhandlungsmasse im Rahmen der Leistungsvereinbarungen handelt. Der Gesetzesentwurf legt lediglich fest, dass der Basisindikator 1 (Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor- Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen) diesbezüglich „herangezogen“ werden soll. Dazu kommt ein Betrag, welcher anhand von „mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator“ berechnet wird, der im Gesetzesentwurf jedoch nicht genauer spezifiziert wird. Somit herrscht Unklarheit über einen zentralen Zielwert für die Budgetberechnung. Dasselbe gilt im Übrigen für die Bestimmung in Abs. 2 (Betrag für die österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen). Damit wird aus Sicht der BAK dem Ziel einer transparenten Finanzierung und einer klaren Orientierung an den Kapazitäten nicht entsprochen.

Auch ist im Zusammenhang mit der Festlegung von mindestens 16 ECTS-Punkten pro Studienjahr anzumerken, dass damit eine Vielzahl an studierenden Personen nicht adäquat erfasst wird. Studien- und prüfungsaktiv sind auch jene Personen, die berufstätig sind und/oder mit Anfangsschwierigkeiten kämpfen und z.B. eine große Einstiegsprüfung (die Einführung in die Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist mit 15 ECTS-Punkten bewertet) im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase mehrmals absolvieren müssen. Die einzelnen Universitäten sind davon in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Aus Sicht der BAK müssen die budgetrelevanten Basisindikatoren nochmals diskutiert und nachvollziehbar gestaltet werden.

In den Erläuterungen werden im Bereich Lehre die beiden Wettbewerbsindikatoren „Anzahl der Studienabschlüsse“ sowie „Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten prüfungsaktiven Studien“ angesprochen.

Aus Sicht der BAK ist diese Festlegung insofern problematisch, als hier die Gefahr besteht, dass sich die Universitäten auf Vollzeitstudierende mit traditioneller Matura konzentrieren und im Gegenzug die Anreize für Maßnahmen für unterrepräsentierte und/oder im jetzigen Studiensystem benachteiligte Gruppen gering ausgeprägt sind. Hinzu kommt, dass gut ausgestattete Universitäten mit bestehenden Aufnahmeverfahren und wenigen berufstätigen Studierenden im Vorteil sind.

Die beiden Indikatoren müssen daher überarbeitet werden. Eine Überlegung ist zum Beispiel, Studienabschlüsse ohne traditionelle Matura höher zu gewichten.

Außerdem ist eine Kategorie „Teilzeitstudium“ zu überlegen. Da berufstätige Studierende häufig einen höheren Betreuungsaufwand verursachen, wäre es eine Möglichkeit, für diese Teilzeitstudienplätze zusätzlich noch einen finanziellen Zuschlag zu gewähren. Dabei könnte man sich am System der Johannes Kepler Universität Linz orientieren, an der bei der Anmeldung für Lehrveranstaltungen jene Studierende bevorzugt zugeteilt werden, die angeben, nur wenige Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 13 (Leistungsvereinbarung)

Da die Budgets der einzelnen Universitäten weiterhin im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Wissenschaftsministerium ausverhandelt werden, ist nicht absehbar, wie sich die Umstellung auswirkt, welche Universitäten wie viel bekommen, was dies für einzelne Studien bedeutet etc.

Die Ergänzung bei den gesellschaftlichen Zielsetzungen wird sehr begrüßt. Demnach hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht. Fraglich ist, was unter „wesentliche Abweichung“ zu verstehen ist. Zudem ist im ersten Absatz bereits von besserer sozialer Durchlässigkeit die Rede. Daher wird eine Neuformulierung und Überarbeitung angeregt.

Die in Abs. 5 normierte Regelung, wonach zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden gemäß Abs. 2 Z 1 lit. g die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zu 0,5 vH des Globalbudgets einbehalten kann, wird ausdrücklich positiv bewertet, ist aber nicht weitgehend genug. Bei einem Gesamtbudget von ca. 11 Mrd. Euro sind dies lediglich ca. 55 Mio. Euro für drei Jahre, die zudem aufgrund der Kann-Bestimmung nicht zwingend für Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Dimension eingesetzt werden müssen. Die BAK tritt dafür ein, 2 % des Globalbudgets vorzusehen und eine Muss-Bestimmung zu verankern.

§ 51 (Begriffsbestimmungen)

Bei der Definition von nicht traditionellen StudienwerberInnen sollte eine Umformulierung vorgenommen werden. Die „älteren Personen“ können entfallen, da ohnehin Personen mit verzögertem Studienbeginn genannt werden. Die StudienwerberInnen mit Behinderung sollten in einem eigenen Satz erwähnt werden.

§ 63 (Zulassung zu ordentlichen Studien)

Abs. 1 Z 6 legt das neu einzurichtende Verfahren zur Eignungsüberprüfung fest. Dieses ist bislang nur bei Lehramtsstudien vorgesehen und soll ausgeweitet werden. Es muss bei einer entsprechenden Verordnung des Rektorats von allen Studierwilligen durchlaufen werden und kann bei negativem Ergebnis ein persönliches Beratungsgespräch vorsehen.

Wenngleich hier normiert wird, dass der Zugang von nichttraditionellen Studierenden und unterrepräsentierte Gruppen besonders zu fördern ist, ist unklar, wie dies bei der Fülle von verschiedenen Verfahren überprüft wird und in Hinkunft vermieden werden kann, dass es bei Absichtserklärungen bleibt.

§ 71 (Ziele und Rahmenbedingungen, Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien, Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien, Zulassung zu an einer Universität besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien)

§ 71a Abs. 1 legt fest, dass im Zuge der Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien und die Anzahl der abgeschlossenen Studien an den Universitäten gesteigert werden soll, ohne damit eine Verringerung der Gesamtanzahl der Studierenden zu erzielen. Gleichzeitig soll unter Berücksichtigung der universitäts- bzw. fachspezifischen Besonderheiten angestrebt werden, Studienbedingungen zu vermeiden, die Studienabbrüche sowie überdurchschnittliche Studiendauern zur Folge haben.

Dieses Ziel wird zwar begrüßt, allerdings steht es im Widerspruch zu den nachfolgenden Änderungen, die eine deutliche Verringerung der AnfängerInnenzahlen mit sich bringen. Gleichzeitig werden jedoch keinerlei Maßnahmen zur Steigerung der Studienplätze oder zur Verringerung der Drop-outs angesprochen.

Eine gesetzliche Festlegung in Zahlen ist nur mehr für die vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien in § 71c vorgesehen (Medizin, Psychologie). Bei allen anderen Fächern soll die Entscheidungskompetenz an das Wissenschaftsressort und die Rektorate der Universitäten delegiert werden. Der Gesetzgeber hat künftig somit keine Mitsprachemöglichkeit mehr. Bei „besonders stark nachgefragten Studienfeldern“ (§ 71b) soll das Wissenschaftsressort generell die Kompetenz erhalten, aufgrund bestimmter Kennzahlen bundesweit oder standortbezogen Zugangsbeschränkungen einzuführen, wobei die Umsetzung den Universitätsleitungen obliegt. Diese haben darüber hinaus die Möglichkeit, standortbezogen noch eine Reduktion um 20 vH zu beschließen. Die beigefügten Verordnungsvorentwürfe enthalten Angaben über die neu einzuführenden Studienplatzbeschränkungen. Es werden dabei zwar Berechnungskriterien genannt, allerdings sind diese und die daraus resultierenden Zahlen nicht nachvollziehbar.

Laut dem Verordnungsvorentwurf sollen bundesweit neue Zugangsbeschränkungen in Rechtswissenschaften, Fremdsprachen und Erziehungswissenschaft eingeführt werden. Bei den juristischen Fächern soll die Mindestzahl für ganz Österreich in Zukunft 4 300 Plätze betragen. Die derzeitige Anzahl der StudienbeginnerInnen wird zwar im Entwurf nicht angeführt,

laut uni:data gab es jedoch im Wintersemester 2016 fast 8 000 belegte ordentliche rechtswissenschaftliche Studien im ersten Semester. Weshalb zudem auch das Multimediastudium Jus an der Johannes Kepler Universität Linz ebenfalls beschränkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus werden in § 71d weitere Beschränkungen an einzelnen Universitäten via Verordnung ermöglicht. Im beigefügten Vorentwurf werden hier z.B. die Fächer Politikwissenschaft und Chemie an der Universität Wien (weniger als die Hälfte der bisherigen AnfängerInnen), oder die Ausbildung von Lehrkräften in berufsbildenden Fächern an der Johannes Kepler Universität Linz genannt. Im Zusammenhang mit Fragen des Lehrkräftebedarfs oder dem propagierten Ausbau der MINT-Fächer sind manche dieser Beschränkungen nicht nachvollziehbar.

Laut Schätzungen der BAK werden diese neuen bundesweiten und universitätsbezogenen Platzbeschränkungen einer Reduktion von 14 000 AnfängerInnenplätzen entsprechen, das sind rund ein Fünftel der bisherigen Plätze. Besonders betroffen wird der Studienstandort Wien sein. Bei genauerer Betrachtung der Fächer Erziehungswissenschaften, Fremdsprachen etc. zeigt sich darüber hinaus, dass insbesondere Frauen von den Beschränkungen betroffen sein werden.

Auch die derzeit im UG verankerten Studienplatzkapazitäten in Wirtschaft, Architektur, Biologie etc. sollen in Zukunft nicht mehr gesetzlich, sondern per Verordnung geregelt werden. Darüber hinaus soll die bisherige Mindestzahl an bundesweit anzubietenden Studienplätzen in eine Höchstzahl abgeändert werden, gleichzeitig wird eine neue, in einigen Fächern deutlich niedrigere Mindestzahl definiert. Damit ist in den genannten Fächern ebenfalls mit einem Rückgang der Studienplätze zu rechnen. Deutliche Reduktionen der AnfängerInnenzahlen sind jedenfalls bei den bereits derzeit zugangsbeschränkten Wirtschaftsfächern und in Publizistik absehbar. Bei den Wirtschaftsfächern bedeutet dies laut Vorentwurf Universitätszugangsverordnung (§ 8 Abs. 3) beispielsweise ein Minus von ca. 3 700 AnfängerInnenplätzen. Auch in der Informatik wurde die Mindestanzahl mit 2 380 Plätzen beziffert. Der Konnex zwischen einem Minus von 120 Informatik-Plätzen und der angekündigten MINT-Offensive ist nicht begreiflich.

Aus Sicht der BAK wird eine derart drastische Absenkung der AnfängerInnenzahlen abgelehnt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzlich noch eine Reduktion um ein Fünftel möglich sein soll. Außerdem sollte das Multi-Media-Studium, das möglichst kostenfrei anzubieten ist, aus der Regelung herausgenommen werden.

Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass die Beschränkungen ausschließlich auf die jetzigen Betreuungsrelationen orientiert sind, andere Faktoren wie beispielsweise Arbeitsmarktbefordere jedoch nicht berücksichtigt werden. So steht beispielsweise die weitere Beschränkung der Informatik in direktem Widerspruch zu arbeitsmarktpolitischen Bedarfen und zum Bekenntnis zu einem Ausbau der MINT Fächer. Auch einige der universitätsspezifischen Beschränkungen scheinen in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar (z.B. Chemie an der Universität Wien, Bergbau an der Montanuniversität Leoben, Ausbildung von Lehrkräften an der

Universität Linz). Ein Ziel einer so umfassenden Universitätsreform muss es aus Sicht der BAK jedoch sein, aktiv auf gesamtgesellschaftliche und Arbeitsmarktentwicklungen zu reagieren und die Plätze in Studienrichtungen wie Informatik auszubauen. Die Beschränkung von AnfängerInnenzahlen darf jedenfalls nicht das einzig zentrale Steuerungsinstrument einer umfassenden Universitätsreform bleiben.

Zusätzlich fehlen die im Regierungsprogramm erwähnten Maßnahmen zu „affirmative action“ gänzlich. Die BAK verlangt diesbezüglich Nachbesserungen. Ein Weg wäre beispielsweise, dass bei zugangsbeschränkten Fächern ein bestimmter Prozentsatz der AnfängerInnenzahlen für Personen mit nichttraditioneller Matura (Berufsbereifungsprüfung, Studienberechtigungsprüfung) zur Verfügung gestellt werden muss.

Allgemein noch eine Anmerkung zu den universitätsinternen Entscheidungsprozessen: Der Entwurf stärkt die Entscheidungsbefugnis der einzelnen Rektorate, dem Senat wird lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen eingeräumt. Ein breiterer Diskussions- und Entscheidungsprozess ist offenbar nicht intendiert. Die BAK tritt wie bereits erwähnt für die gesetzliche Festlegung der AnfängerInnenzahlen ein.

§ 141 (Budget)

Die Evaluierung von Steuerungsmaßnahmen wird grundsätzlich begrüßt.

Um konkrete Maßnahmen setzen zu können, ist es aus Sicht der BAK auch erforderlich, dass die einzelnen Universitäten die notwendigen Daten erheben und zukünftig auch zur Verfügung gestellt bekommen. Es sollte aber eine Abstimmung mit dem Bildungsdokumentationsgesetz und zudem eine Überarbeitung der Formulare für die Erhebung bei Studienbeginn und Studienabschluss erfolgen. Nach vorliegenden Informationen wird derzeit beispielsweise die Kategorie Migrationshintergrund gar nicht abgefragt.

Resümee

Wenngleich die Intentionen des Entwurfs und die erstmalige Berücksichtigung von Fragen der sozialen Dimension bei der Universitätsfinanzierung positiv bewertet werden, kann seitens der BAK keine Zustimmung erfolgen.

Der Entwurf ist in weiten Teilen betreffend Berechnungskriterien und konkrete Auswirkungen wenig transparent und nachvollziehbar. Es gibt nach wie vor keinen österreichweiten, alle Sektoren umfassenden Hochschulplan. Die Festlegung von Studienplätzen soll nicht mehr per Gesetz, sondern per Verordnung erfolgen und wird darüber hinaus weitgehend an die Universitäten delegiert. Die zugangsbeschränkten Fächer sollen bundesweit auf die Fächer Jus, Sprachen und Erziehungswissenschaften ausgeweitet werden, wobei unibezogen weitere Beschränkungen umgesetzt werden sollen. Gemäß Schätzungen der BAK bedeutet dies ab dem Studienjahr 2019/20 zumindest 14 000 AnfängerInnenstudienplätze weniger, das entspricht einem Rückgang von rund einem Fünftel. Durch diese massive Reduktion der StudienanfängerInnenplätze werden die Studienchancen von Kindern aus ArbeitnehmerInnenfamilien und berufstätigen Studierenden ab dem Studienjahr 2019/20 deutlich geschmälert, zumal die Alternativen für jene, die keinen Studienplatz bekommen (z.B. Ausbau des Fachhochschul-Sektors), gar nicht thematisiert werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass bei deutlich weniger

Studienplätzen in stark nachgefragten Studien und gegebenen Rahmenbedingungen, die tendenziell auf Vollzeitstudierende abstellen, die soziale Schieflage noch größer wird. Die im Regierungsprogramm erwähnten Maßnahmen zu „affirmative action“ und der Ausbau der MINT-Fächer werden nicht thematisiert. Besonders kritisch sieht die BAK, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht thematisiert wird, dass die massive Studienplatzreduktion negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben kann, insbesondere in Hinblick auf die Jugendarbeitslosigkeit.

Es ist jedenfalls mit einem expandierenden Privatuniversitäten-Sektor zu rechnen, der in prestigeträchtigen Studienfeldern (Jus etc.) Angebote für Studierende mit finanzkräftigem Hintergrund entwickeln wird. Auch das Geschäftsfeld teurer „Vorbereitungskurse“, wie beispielsweise für die Medizinaufnahmeprüfung bereits weit verbreitet, wird von weiteren Zugangsbeschränkungen profitieren.

Die BAK spricht sich grundsätzlich für einen freien Hochschulzugang aus. Wenn aufgrund von besonders schlechten Studienbedingungen infolge fehlender Ressourcen Platzbeschränkungen und Aufnahmeverfahren als „Behelfslösung“ eingesetzt werden, dürfen diese keinesfalls die ohnehin bestehende soziale Selektion verstärken. Die Studienchancen von Studierwilligen aus bildungsfernen Schichten, mit nichttraditioneller Matura und jenen, die erst in späteren Jahren als Berufstätige ein Studium aufnehmen wollen, müssen sichergestellt und ausgebaut werden.

Neben der entsprechenden Datenaufbereitung, die eine konkrete Folgeabschätzung eines etwaigen Gesetzesbeschlusses ermöglicht, fordert die BAK im Wesentlichen einen gesamtösterreichischen Hochschulentwicklungsplan, der auf breiter Basis unter Einbeziehung der Sozialpartner erarbeitet und auch im Parlament behandelt wird, ein transparentes Universitätsfinanzierungssystem, die Festlegung von Studienplätzen im Gesetz und nicht in Folgeverordnungen sowie unter Bedachtnahme der studentischen Nachfrage und möglicher Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Vorlage von Studienplatzberechnungen in Kombination mit dem Ausbau von Lehrkapazitäten sowie verpflichtende Maßnahmen und entsprechende finanzielle Mittel zur Förderung von berufstätigen Studierenden und Personen ohne traditionelle Matura. Darüber hinaus wird erneut für eine klare gesetzliche Regelung von „Aufnahmegebühren“ und die mögliche Anrechnung von einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen von freien Wahlfächern plädiert.

Die BAK verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung mit nachvollziehbaren standortbezogenen Berechnungen sowie eine Wiedervorlage des Entwurfs unter Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A